
Häusliche Gewalt

- Regelung des Umgangs -
 - Sonderleitfaden
- nach dem Münchner Modell -

I. Häusliche Gewalt.....	5
1. Begriffsbestimmung	5
2. Kontaktaufnahme der Bezirkssozialarbeit mit der Familie	5
3. Arbeitsansätze der geschlechtsspezifischen Beratungsstellen.....	5
4. Interventionen im beschleunigten frühen Termin.....	6
II. Folgen für die Kinder	6
1. Zusammenhänge zwischen Häuslicher Gewalt und kindlicher Entwicklung	6
2. Häusliche Gewalt als Ursache von Entwicklungsbelastungen	7
3. Häusliche Gewalt und Ausgestaltung des Umgangs	7
4. Häusliche Gewalt und jeweilige Unterstützungsbedarfe	7
III. Umgangsrechtseinschränkungen nach § 1684 Absatz 3 und 4 BGB	7
1. Rechtliche Möglichkeiten	8
a) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	8
b) Wahl des geringsten Eingriffs.....	8
c) Gründe	8
d) § 1684 Absatz 4 Satz 1 BGB – Kindeswohl und kurze Dauer	9
e) § 1684 Absatz 4 Satz 2 BGB - Gefährdung bei längerer Dauer	9
f) Begleiteter Umgang (§ 1684 Absatz 4 Satz 3 und 4 BGB)	9
g) Umgangspflegschaft (§ 1684 Absatz 3 Satz 3-6 BGB)	11
h) Umgangsausschluss/-aussetzung (§ 1684 Absatz 4 BGB).....	11
2. Fallgestaltungen	12
a. Entführungsfahr	12
b. Kindesmisshandlung	12
c. sexualisierte Gewalt	12
d. Widerstand des Kindes	12
e. Entfremdung	12
f. Psychischer Erkrankung.....	13
g. Partnergewalt.....	13
h. Sucht.....	13
IV. Die Umsetzung der Istanbulkonvention	14
1. Inhalt und Anwendbarkeit der Istanbulkonvention	14
2. Risikoanalyse.....	14
3. Risikomanagement	14

Auswirkungen auf Sorge- und Umgangsrecht	14
a. EuGHMR, Urteil vom 10.11.2022:	14
b. OLG Köln zu § 1671 Absatz 1 BGB:	15
c. OLG Köln zu § 1684 Absatz 4 BGB:	15
d. KG Berlin zu §§ 1684 Abs.3, 1684 Abs.4 Satz 2 BGB:	15
4. Strafrechtliche Auswirkungen	16
5. Schulungen	16
V. Sonderleitfaden des Münchner Modells	16
1. Antrag und früher erster Termin nach Nr. 1-4 des Sonderleitfadens	16
2. Kontaktaufnahme der BSA nach Nr. 5-7 des Sonderleitfadens	16
3. früher der Aufklärung dienender Termin nach Nr. 8 des Sonderleitfadens	17
4. Interventionen im frühen Termin nach Nr. 9-13 des Sonderleitfadens	17

Artikel 6 Grundgesetz

- (1) *Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.*
- (2) ***Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.***
- (3) ***Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.***
- (4) *Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.*
- (5) *Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.*

Artikel 8 EMRK

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) ***Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.***
- (2) ***Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.***

Grundgesetz Art. 1

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Grundgesetz Art. 2

- (1) *Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Anmerkung:

Im Grundgesetz finden sich nur Regelungen über Kinder, nicht explizit für Kinder. UN-Kinderrechtskonvention (10 Kinderrechte) ist (noch nicht) ins Grundgesetz implantiert.

Artikel 31 IK: Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet

Artikel 51 IK: Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter beziehungsweise die Täterin einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.

Wir alle, aber vor allem auch die Familiengerichte, müssen uns orientieren

- **am Grundgesetz,**
- **an der Europäischen Menschenrechtskonvention,**
- **an der UN-Kinderrechtskonvention,**
- **an der Istanbul-Konvention und**
- **am Kinder- und Jugendhilfegesetz.**

Dies erfordert regelmäßig eine hoch differenzierte Abwägung, die aufgrund der Verschiedenheit der Schutzrechte mit ihren unterschiedlichen Zielrichtungen sehr komplex ist. Wir alle sind gehalten, uns in diesem „Minenfeld“ mit Vorurteilsfreiheit und

ohne „Tunnelblick“ mit dem alleinigen Ziel des Schutzes der Opfer und betroffener Kinder zu bewegen.

Selbstreflexion und Kooperation sind hier zwingende Voraussetzungen!

I. Häusliche Gewalt

1. Begriffsbestimmung

Der Begriff häusliche Gewalt umfasst alle Formen der physischen, sexuellen, sozialen und emotionalen Gewalt zwischen Partner einer Lebensgemeinschaft. Etwa 25% der weiblichen Bevölkerung ist von häuslicher Gewalt betroffen. Täter versuchen nicht selten, über die kindschaftsrechtlichen Verfahren das Gewaltverhältnis fortzusetzen.

2. Kontaktaufnahme der Bezirkssozialarbeit mit der Familie

Die BSA nimmt Kontakt mit der betroffenen Familie auf und führt nach Möglichkeit einen Hausbesuch mit Anhörung des Kindes durch. Dabei ist die Sensibilisierung für alle Formen von Gewalt ein wichtiger Aspekt präventiven Kinderschutzes. Die BSA sollte sich nicht hinter „Neutralität“ verstecken. Das Aufdecken von Machtstrukturen, Kontrollmechanismen, Kontrollbedürfnissen und Gewalt ist originäre Aufgabe des Jugendamts!

Manchmal schieben die Eltern aus Scham oder Angst einen anderen Trennungsgrund vor. Bei den Kindern bestehen häufig psychosomatische Beschwerden und Verhaltensauffälligkeiten. Werden Gewalthandlungen angesprochen, kommt es häufig zu widersprüchlichen Aussagen der Eltern. Teilweise kann das „Stattdafunden-Haben“ von Partnergewalt durch Gespräche mit zur Tatzeit anwesenden Kindern aufgeklärt werden.

Mit (teilweiser) Einsicht des Täters kann die BSA die Eltern motivieren, eine getrennte gewaltzentrierte Beratungsstelle wie Frauenhilfe oder Männerinformationszentrum aufzusuchen, in denen gewaltfreie Konfliktlösungen erarbeitet werden können.

Ohne Täreinsicht wird mit den Eltern getrennt weitergearbeitet und der Kinderschutz gewährleistet, wofür Zeit und geschlechtsspezifische Unterstützungsangebote wie in München bei IMMA oder Kibs erforderlich sind.

Im schriftlichen Bericht ans Familiengericht wird die Gewalt thematisiert, ein hohes Folgerisiko besteht, wenn der Täter öfter oder brutale Gewalt ausgeübt hat, aus Eifersucht oder Kontrolle gehandelt hat, mit der Selbst- oder Fremdtötung gedroht hat, zusätzlich ein Suchtproblem hat, auch zu Kindern gewalttätig war oder eine Waffe besitzt.

Effektiver Kinderschutz setzt Kooperation aller Professionen voraus – mit maximaler Offenheit im Dialog unter Beachtung des Datenschutzes!

Letzteres ist ein weiterer Spagat.

3. Arbeitsansätze der geschlechtsspezifischen Beratungsstellen

In Stadt- und Landkreis München gibt es gewaltzentrierte Beratungsstellen, die hervorragende Arbeit bei Häuslicher Gewalt leisten.

Probleme sind:

- zu wenig Kapazitäten,
- wenigstens ansatzweise sollten die Beteiligten Deutsch sprechen (das Vorhandensein von Dolmetscher*innen ist ein Projekt für die Zukunft, Thema: Kosten)
- nur zumindest teilweise schuldeinsichtige Täter*innen können am Programm teilnehmen.

Das Täterprogramm in München bei MIM/MILK (für Frauen als Täterinnen gibt es die Institution Violentia) beabsichtigt, die Wahrnehmung von der Anwesenheit der Kinder zu verbessern, das Bewusstsein für Signale der Kinder zu schärfen, die Einfühlungsfähigkeit in das Erleben der Kinder zu fördern und eine Betroffenheit vom Kinderleid herzustellen. Im Regelfall der Vater sollte die Verantwortung für sein gewalttätiges Verhalten im abschließenden Gespräch mit den Kindern übernehmen und jegliche weitere Gewalt vermeiden.

Die Mütter haben neben sichtbaren Verletzungen insbesondere psychosomatische Beschwerden wie eine posttraumatische Belastungsstörung. Erst müssen bei den Frauen in München bei Frauenhilfe/ILM Kontrollmöglichkeiten wie Dissoziationsstopp und Reorganisation erarbeitet werden.

4. Interventionen im beschleunigten frühen Termin

In Fällen häuslicher Gewalt ist der Sonderleitfaden anzuwenden und ist der Gewalttäter grundsätzlich nicht erziehungsgerecht (Firsching/Schmid, Familienrecht, Rn. 833). Im frühen Termin muss die Verfestigung des Kindeswohl gefährdender Dynamiken vermieden und das Zeitfenster für niederschwellige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe offengehalten werden. Denn in gewaltbelasteten Familiensystemen werden Strukturen benötigt, die im Verbund mit Täterprogrammen durch Herstellen von Schutz die Gewaltopfer stabilisieren.

Vor allem die Kinder, die gerichtlich zum Umgang gezwungen worden waren, haben auf Dauer den Kontakt abgebrochen.

II. Folgen für die Kinder

1. Zusammenhänge zwischen Häuslicher Gewalt und kindlicher Entwicklung

In der Hälfte der Fälle beobachtet das Kind die Gewalt. Von Kindern miterlebte Gewalt hat die gleichen negativen Folgen für die Entwicklung der Kinder wie direkte Kindsmisshandlung. Häusliche Gewalt wird aber wegen des familiären Klimas immer als kindliche Belastung erlebt. Es muss geprüft werden, welche Verarbeitungsmöglichkeiten der Persönlichkeit des Kindes zur Verfügung stehen, in welcher Weise das Kind in seiner Entwicklung beeinträchtigt wurde, wie die Erziehungsfähigkeit der Eltern einzuschätzen ist, welche Vorleistungen vom Täter zu erbringen sind und welches Unterstützungssystem zur Verhinderung weiterer Taten erforderlich ist.

Das Kind ist vor neuerlichen Gewalterfahrungen zu schützen!

2. Häusliche Gewalt als Ursache von Entwicklungsbelastungen

Nach der Studie von Levendowsky 2002 leiden von 3-5-jährigen Kindern 80% an traumatischem Wiedererleben, haben 90% ein erhöhtes Erregungsniveau und zeigen 3% Vermeidungsreaktionen, während nach der Studie von Levendowsky 1998 von 7-12-jährigen Kindern 50% an traumatischem Wiedererleben leiden, 40% ein erhöhtes Erregungsniveau haben und 20 % Vermeidungsreaktionen zeigen.

Kinder zeigen je nach Resilienz teilweise Rückzug, Aggressivität, emotionale Parentifizierung, Allianzbildung und Vermeidung. Aber in etwa einem Drittel bestehende klinisch relevante Kindesbeeinträchtigungen erfordern auch ärztliche Behandlung. Die schulische Entwicklung bei einer dauernden Belastung durch Häusliche Gewalt ist durch einen Verlust von 5 IQP geprägt. Die Weitergaberrate bei Häuslicher Gewalt ist um das Fünffache erhöht. Dabei besteht auch ein Zusammenhang zwischen Gewaltdosis und Wirkung auf Angststörung, Depression und eigene Gewaltstraffälligkeit bei den Kindern.

3. Häusliche Gewalt und Ausgestaltung des Umgangs

Wenn es vor der Trennung bereits zu Partnerschaftsgewalt gekommen ist, ist die Gefahr von fortgesetzter und eskalierender Gewalt hoch. Es gibt starke Zusammenhänge zwischen Partnerschaftsgewalt und Kindsmisshandlung. Ferner gibt es solche Zusammenhänge zwischen Häuslicher Gewalt und Bindungstoleranzeinschränkungen (Kindler, Zwischen Kinderschutz und Elternrecht, DJI 2014). Nach Häuslicher Gewalt findet überwiegend eine Bindungsdesorganisation mit Verlust emotionaler Sicherheit gegenüber den Bindungspersonen statt, obwohl wenigstens eine organisierte Bindung für eine gesunde psychische Entwicklung bedeutend ist. Da Umgang unter belastenden Bindungen auch desorganisierend wirken kann, ist zeitweise bei Umgangsausschluss erstmal die Bindung zur primären Bindungsperson zu konsolidieren. Zu vermeiden ist aber auch generell eine Habituation der Kinder an einen gewalttätigen Elternteil

4. Häusliche Gewalt und jeweilige Unterstützungsbedarfe

Platzverweise ermöglichen den Opfern die Weiternutzung der gemeinsamen Wohnung. Opfer von Häuslicher Gewalt können aber auch in Frauenhäusern Zuflucht finden. Kindergruppen dienen der Entlastung der betroffenen Kinder.

III. Umgangsrechtseinschränkungen nach § 1684 Absatz 3 und 4 BGB

In Fällen häuslicher Gewalt in Partnerschaften kollidieren verschiedene Rechtsansprüche und Prinzipien, u.a. das Recht des Kindes auf Umgang mit den Eltern, Schutzbedarfe der Kinder nach Artikel 1 Grundgesetz und des gewaltbetroffenen Elternteils und zugleich die Verpflichtung des Staates, Schutz vor Gewalt zu gewährleisten.

Diese familienrechtliche Vorgabe zur Beschränkung bzw. zum Ausschluss von Umgang wird in Deutschland seit dem 1. Februar 2018 ergänzt durch Art. 31 der Istanbulkonvention (IK), die als internationales Rechtsinstrument im Rahmen einer völkerrechtskonformen Auslegung nationalen Rechts heranzuziehen ist.

Danach ist die Rechtspraxis aufgefordert, gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Umgangsrecht betreffender Kinder zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 1 IK) und Maßnahmen zu treffen, damit die Ausübung des Umgangsrechts die Rechte und die Sicherheit sowohl der Kinder als auch des gewaltbetroffenen Elternteils nicht gefährdet (Art. 31 Abs. 2 IK). In familiengerichtlichen Kindschaftssachen bei Trennung und Scheidung nach häuslicher Gewalt stellt dies unter anderem besondere Anforderungen an die Sachverhaltsklärung und Einschätzung einer möglichen Gefährdung für das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil („Gefährlichkeitseinschätzung“; vgl. Art. 51 IK).¹

1. Rechtliche Möglichkeiten

a) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Alle Einschränkungen unterliegen dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**² (**geeignet / effektiv, notwendig und erforderlich!**) und müssen inhaltlich, zeitlich und örtlich **konkret bestimmt** sein.

b) Wahl des geringsten Eingriffs³

Ein längerfristiger Umgangsausschluss oder Einschränkung des Umgangsrechts der Eltern ist nur zulässig, wenn das Kindeswohl andernfalls gefährdet ist (§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB) und dies nicht anderweitig vermieden werden kann.

Eine vorübergehende Einschränkung des Umgangs setzt voraus, dass dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4 S. 1 BGB). Wenn fortgesetzte Gewalt sich in direkter Form allein gegen den gewaltbetroffenen Elternteil richtet, wird teilweise auf Maßnahmen wie die geschützte Übergabe im Rahmen einer Umgangspflegschaft oder den begleiteten Umgang zurückgegriffen. In der Rechtspraxis werden solche Maßnahmen als ausreichend angesehen, um Schutz zu gewährleisten.⁴

c) Gründe

Die Gründe sind vielfältig (häusliche oder innerfamiliäre Gewalt, Entführungsfahr, Verdacht des sexuellen Missbrauchs, psychische Erkrankung, Hass zwischen den Eltern mit erheblichem Konfliktpotential – Differenzen allein genügen nicht –, mangelnde Impulskontrolle⁵, Berücksichtigung des Kindeswillens beim Versuch sich aus dem elterlichen Konflikt zu lösen⁶, ...).

¹ Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies (Hrsg.) Kindschaftssachen und häusliche Gewalt Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Seite 19, 20

² BVerfG, FamRZ 2009, 399 Rdz. 60

³ BVerfG, 19.11.2014, BVerfG FamRZ 2012, 99, Leitsatz

⁴ Meysen, T. & Lohse, K. (2021), Seite 25 f: Umgang in Fällen häuslicher Gewalt. In: T. Meysen (Hg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLES, 17-143.

⁵ BVerfG FamRZ 2017, 620

⁶ BVerfG, FamRZ 2017, 1917

d) § 1684 Absatz 4 Satz 1 BGB – Kindeswohl und kurze Dauer

Dauer einzelfallabhängig, zum Beispiel auch vom Alter des Kindes, maximal 6 Monate⁷. Die Kindeswohlschwelle ist hier das Kindeswohl i.S.v. § 1697a BGB.

Satz 1 kommt insbesondere in Frage, wenn die Gefahrenlage in Bezug auf erneute Gewalt nach der Trennung noch zu klären ist und noch keine sichere Prognose gegeben werden kann auf die Frage, ob der gewaltausübende Elternteil in tragfähiger Weise Verantwortung für sein Handeln übernimmt, ob die Gefährlichkeit und die Belastungen für das Kind und/oder den gewaltbetroffenen Elternteil fortbestehen.

e) § 1684 Absatz 4 Satz 2 BGB - Gefährdung bei längerer Dauer

Die Kindeswohlgefährdung ist zu bejahen, wenn eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes in einem solchen Maß besteht, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.⁸

Es ist also im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die Gefahr gewalttätiger Übergriffe oder Drohungen fortbesteht und/oder ob die Belastung des Kindes durch das Miterleben von Gewalt ein solches Ausmaß erreicht hat, dass Umgang zu dem gewalttätigen Elternteil auf längere Dauer ausgeschlossen werden muss.

Die längere Zeit bestimmt sich nach dem Einzelfall (Alter und Zeitempfinden des Kindes) mit zusätzlicher Voraussetzung der Kindeswohlgefährdung von zwischen 6 Monaten⁹ (bei kleineren Kindern) und 1 Jahr – auf jeden Fall aber zumindest jährliche Überprüfungsfrist¹⁰, die – weil insoweit Amtsverfahren – im Rahmen der Wiedervorlage gewährleistet werden sollte.

f) Begleiteter Umgang (§ 1684 Absatz 4 Satz 3 und 4 BGB)

- Voraussetzung: Abwendung der konkreten Gefährdung des Kindes in der körperlichen und seelischen Entwicklung¹¹.
- **Regelfälle:** zum Schutz nach häuslicher Gewalt, bei Verdacht sexuellen Missbrauchs und als Annäherungsbegleitung bei vorausgehendem längerem Kontaktabbruch/Entfremdung zur Unterstützung bei Wiederaufnahme des Kontaktes.
- Das Bereitstellen des sogenannten „mitwirkungsbereiten Dritten“ ist originäre Jugendhilfeaufgabe nach § 18 Absatz 3 SGB VIII – Annahme der fehlenden Anordnungscompetenz des Familiengerichts ist verfassungsrechtlich unbedenklich.¹²

Aber: Wegen § 26 FamFG ist es allein Aufgabe des Familiengerichts, einen mitwirkungsbereiten Dritten zu ermitteln.¹³

Problem: Wegen der leider nur teilweisen Erfüllung dieser Aufgabe durch das Jugendamt greift das Gericht aus Kindeswohlgründen regelmäßig auch auf die Umgangspflegschaft als Auffangmittel zurück, da sonst Aussetzung bis zur verwaltungsgerichtlichen Klärung

⁷ OLG Hamm NJW-RR 2008, 1174

⁸ seit BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14

⁹ OLG Hamm NJW-RR 2008, 1174

¹⁰ Palandt, Kommentar zum BGB, 4. Auflage, § 1684 BGB, Rdz. 34

¹¹ Siehe auch OLG Koblenz, FamRZ 2017, 201

¹² BVerfG, 29.07.2015, FamRZ 2015, 1686 Leitsatz 1

¹³ OLG Frankfurt/Main, FamRZ 2016, 1787

erforderlich wäre¹⁴ (widerspricht dem Kindeswohl). Auch hier greift nämlich das Steuer- und Leitprinzip des § 36 a SGB VIII.

Grundsätzlich spricht gegen eine Vermischung der Umgangspflegschaft und der Umgangsbegleitung bereits die unterschiedliche Zielsetzung. Ist die Anwesenheit des Umgangspflegers indes bei der Durchführung des Umgangs erforderlich, damit er seine originäre Aufgabe aus § 1684 Absatz 3 Satz 3,4 FamFG sachgerecht wahrnehmen kann, muss das Gericht die Anwesenheit des Umgangspflegers bei den Umgangskontakten **ausdrücklich** anordnen.¹⁵

Aufbau der Gründe im Beschluss wie folgt erforderlich:

- Begründung des Rechtsinstituts der Umgangspflegschaft
 - Begründung des Rechtsinstituts der Umgangsbegleitung
 - Im dritten Schritt Begründung der Notwendigkeit der Personalunion aus Kindeswohlgründen (belastetes Kind, daher nicht zu viele Helfer*innen im System tragbar; Sprachbarriere – Nativspeaker erforderlich)
- Problem: Nach ständiger Rechtsprechung muss – auch zur Vollstreckungsfähigkeit nach § 89 Absatz 1 FamFG – der begleitete Umgang nach Tag, Zeit, Dauer Takt und Ort¹⁶ genau und abschließend konkret bestimmt werden¹⁷. Es muss eine erschöpfende Regelung gefunden werden¹⁸. Auch der mitwirkungsbereite Dritte im Sinne des § 1684 Absatz 4 Satz 3 BGB muss bestimmt sein¹⁹, wohingegen das KG einen Umgangsrahmen genügen lässt.²⁰

Die Erfüllung dieser Vorgaben ist wegen der Auslastung der begleitenden Stellen und der Umgangspfleger in der Praxis oft unmöglich.

Das OLG München²¹ fordert zur Bestimmtheit die Regelung von Tag, Uhrzeit, Ort und konkreter Dauer sowie die Bezeichnung des mitwirkungsbereiten Dritten, da ansonsten eine unzulässige Teilentscheidung vorliege, die antragsunabhängig eine Aufhebung und Zurückverweisung zur Folge hat nach § 69 Absatz 1 Satz 2 FamFG. Das OLG betont, es wisse um den Zeitaufwand und die Tatsache, dass es einer engen Abstimmung bedürfe zwischen Familiengericht, Jugendamt und beauftragtem freien Träger. Die Ermittlung des mitwirkungsbereiten Dritten sei aber die originäre Aufgabe des Familiengerichts.

Viele Ordnungsgelder scheitern beim OLG an der Konkretheit / Bestimmtheit der Vereinbarung und an der Zustellung des Protokolls!

- Findet sich keine Umgangsbegleiter*in, ist der Umgang auszuschließen²².

¹⁴ BVerfG, aaO, Leitsatz 2

¹⁵ BGH, Beschluss vom 31.10.2018, AZ: XII ZB 135/18, Seite 8 Ziffer 24

¹⁶ BGH, FamRZ 2012, 533

¹⁷ OLG Stuttgart, NJW-RR 2007, 1083

¹⁸ BGH, FamRZ 2016, 1752

¹⁹ OLG Frankfurt/Main, FamRZ 2016, 1787

²⁰ KG, FamRZ 2016, 1780

²¹ OLG München, Beschluss vom 09.05.2022, AZ: 16 UF 241/22

²² BGH, FamRZ 2015, 1230

g) Umgangspflegschaft (§ 1684 Absatz 3 Satz 3-6 BGB)

- Bei dauerhafter oder wiederholter Verletzung des Umgangsrechts, vorher gerichtliche Regelung Umgang nicht erforderlich.
- Sie ist wegen § 1684 Absatz 3 Satz 5 BGB immer zu befristen, aber verlängerbar.
- Häufigkeit und Dauer muss das Gericht festlegen, Ort des Umgangs und der Übergabe sowie Nachholtermine (sehr strittig, bejahend: OLG Hamm, NJW-RR 2014, 1219) kann der Umgangspfleger entscheiden²³.
- Eine gerichtliche Umgangsregelung und die Bestimmung eines Umgangspflegers ist vor dem Entzug des Umgangsbestimmungsrechtes als milderer Mittel vorrangig²⁴.

h) Umgangsausschluss/-aussetzung (§ 1684 Absatz 4 BGB)

Der Ausschluss ist die letzte und höchste Einschränkungstufe

(im Regelfall wegen des Prinzips der Verhältnismäßigkeit bei Berücksichtigung des Elterngrundrechts nach Artikel 6 GG erst nach Ausschöpfung der oben genannten Möglichkeiten und nach Begutachtung²⁵), wenn nach den Umständen des Einzelfalls dies der Schutz des Kindes erfordert, um eine Gefährdung seiner seelischen oder körperlichen Entwicklung abzuwehren.²⁶ Dies setzt eine gegenwärtige Gefahr in einem solchen Maße voraus, dass sich bei ihrem Fortschreiten eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.²⁷

(abschreckende Entscheidung: BGH²⁸ hob die Ablehnung des VKH-Antrags eines Vaters auf Umgang, der die Ehefrau und Mutter des Kindes getötet hat, wegen fehlender Erfolgsaussicht auf, da zumindest in der Abwägung zwischen Vater-Sohn-Beziehung zur Gefahr der Retraumatisierung auch überprüft werden muss, ob der Antragsteller für das Kind nicht doch auch eine wichtige Bezugsperson sein könnte wegen der Bindungsaufbaus aus den ersten beiden Lebensjahren des Kindes.)

Ausschluss kann gerechtfertigt sein, wenn das Kind den Umgang vehement ablehnt und eine Missachtung dieses Willens das Wohl des Kindes gefährdet und sein Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 1 Absatz 1 GG dies erfordert. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind das 12. Lebensjahr überschritten hat und angenommen werden kann, dass der geäußerte Wille den tatsächlichen Bindungen entspricht.²⁹ Nur das Kindeswohl betreffende Gründe ohne Gefährdung genügen nicht.

Der Ausschluss ist im Regelfall zu befristen und gemäß § 166 Absatz 2 FamFG zu überprüfen.

²³ OLG Hamm, 16.05.2014, FamRZ 2014, 1792

²⁴ BGH, 06.07.2016, FamRZ 2016, 1752 LS 1

²⁵ BVerfG, FamRZ 2008, 856, Leitsatz

²⁶ BVerfG, FamRZ 2010, 1622;

²⁷ BVerfG K 19, 295; BVerfG, FamRZ 2009, 1472; OLG München, Beschluss vom 12.01.2021, 26 UF 1219/20

²⁸ BGH, 13.04.2016, BeckRS 2016, 08738

²⁹ KG, BeckRS 2015, 05825 LS 1

Bei zuverlässiger Entscheidungsgrundlage bedarf es keines Sachverständigengutachtens.³⁰ Nach dem OLG München ist eine Gutachtenserholung entbehrlich, wenn die bereits ausgeschöpften Erkenntnisquellen dem Gericht eine zuverlässige Grundlage für die Ausfüllung der Maßstäbe der Entscheidung bieten und die Erholung eines Gutachtens keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht.³¹

2. Fallgestaltungen

Bei der längerfristigen Umgangseinschränkung oder bevorzugt der Umgangausssetzung – wenn nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vertretbar - wegen Kindeswohlgefährdung gibt es zusammengefasst folgende acht Fallgruppen:

a. Entführungsgefahr

Bei begründeter Angst des/der Obhutsinhaber*in vor einer drohenden oder erneuten Entführung des Kindes ist begleiteter Umgang anzuordnen.³² (HK-FamR/Schmid, § 1684 BGB Rn. 18).

b. Kindesmisshandlung

Körperliche Angriffe in der Vergangenheit auf das Kind führen vor allem bei fortdauernder Angst des Kindes zur Umgangseinschränkung.

c. sexualisierte Gewalt

Bei Gefahr der sexualisierten Gewalt am Kind durch den Umgangsberechtigten oder beim Umgang Anwesender ist der Umgang während eines laufenden Strafverfahrens zur Vermeidung von Einflussnahmen auf das Kind zunächst auszuschließen.³³

d. Widerstand des Kindes

Bei einer Umgangsverweigerung durch das Kind muss das Familiengericht prüfen, inwieweit der geäußerte Wille des Kindes tatsächlich mit dem Kindeswohl im Einklang steht, wobei der Wille eines älteren Kindes ab zwölf Jahren die Entscheidung fast allein nach sich zieht.³⁴

e. Entfremdung

Zeigen die Kinder Entfremdungssymptome durch Solidarisierung mit dem die Trennung nicht verarbeitenden und das Kind programmierenden Elternteil, ist begleiteter Umgang anzuordnen, damit das Kind nicht länger kritiklos den betreuenden Elternteil idealisiert und den anderen Elternteil begründungsunfähig aus seinem Leben streicht.³⁵

³⁰ OLG Frankfurt NZFam 2020, 779, BVerfG FamRZ 2017,1055

³¹ OLG München, Beschluss vom 12.01.2021, 26 UF 1219/20

³² Schulz/Hauß, Familienrecht, Nomos Kommentar, 3. Auflage, § 1684 BGB Rdnr. 18 m. w. Nachweisen

³³ Schulz/Hauß, Familienrecht, Nomos Kommentar, 3. Auflage, § 1684 BGB Rdnr. 20 m. w. Nachweisen

³⁴ Schulz/Hauß, Familienrecht, Nomos Kommentar, 3. Auflage, § 1684 BGB Rdnr. 21 m. w. Nachweisen

³⁵ Schulz/Hauß, Familienrecht, Nomos Kommentar, 3. Auflage, § 1684 BGB Rdnr. 22 m. w. Nachweisen

f. Psychischer Erkrankung

Bei mit aggressiven Impulsdurchbrüchen verbundenen Persönlichkeitsstörungen oder sonstigen psychische Krankheiten des Umgangsberechtigten ist der Umgang einzuschränken.³⁶ Vorzutragen ist jeweils konkret das vorhin beschriebene schädliche Tun oder notwendige Unterlassen des Umgangsberechtigten.

g. Partnergewalt

Bei ausgeübter Partnergewalt ist der Umgang des Umgangsberechtigten einzuschränken.³⁷ Der Sonderleitfaden findet nur auf die beschleunigten Verfahren nach §§ 155 FamFG (ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB), 155a IV FamFG Anwendung, in denen häusliche Gewalt (auch miterlebte oder mitgeteilte Gewalt oder Gewalt gegen die Hauptbezugsperson gefährdet das Kindeswohl), Gewalt gegen Kinder, sexualisierte Gewalt oder das Kindeswohl gefährdende Persönlichkeitsstörungen und Sucht Thema sind.

h. Sucht

Bei Alkohol- oder Drogenabhängigkeit des Umgangsberechtigten ist der Umgang einzuschränken.³⁸

Zur Erziehungsfähigkeit gehören neben Versorgung und Förderung auch Bindung und Wertevermittlung.

³⁶ Schulz/Hauß, Familienrecht, Nomos Kommentar, 3. Auflage, § 1684 BGB Rdnr. 23 m. w. Nachweisen

³⁷ Grünberg / Götz, § 1684 BGB, Rdnr. 29

³⁸ OLG Koblenz, FamRZ 2007, 926

IV. Die Umsetzung der Istanbulkonvention

1. Inhalt und Anwendbarkeit der Istanbulkonvention

Am 01.02.2018 ist die Istanbulkonvention für Deutschland als unmittelbar geltendes Bundesrecht mit subjektiven Rechten in Kraft getreten. Der weit auszulegende Begriff der Gewalt wird als Menschenrechtsverletzung definiert.

2. Risikoanalyse

Nach Art. 51 Istanbulkonvention treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Sicherstellung, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird. Dazu dient die Entwicklung eines Opferfragebogens.

3. Risikomanagement

Nach Art. 51 Istanbulkonvention treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen. Dazu dient die Installierung von Fallkonferenzen.

Auswirkungen auf Sorge- und Umgangsrecht

Nach Art. 31 Istanbulkonvention treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zur Sicherstellung, dass gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht berücksichtigt werden und die Ausübung des Sorge- und Umgangsrechts nicht die Sicherheit von Opfer oder Kind gefährdet. Diese Auswirkungen werden beim Sonderleitfaden erläutert.

Diese Vorgaben finden in der neueren Rechtsprechung deutlichen Niederschlag:

a. EuGHMR, Urteil vom 10.11.2022:³⁹

1.

Ein Gericht verstößt gegen seine Pflicht zur Sachaufklärung und Sicherstellung des Kindesschutzes, wenn es im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Hinweisen auf aggressives Verhalten eines Vaters im Rahmen des Umgangs mit seinem Kind nicht nachgeht und nicht sicherstellt, dass die Umgänge in einer geschützten Umgebung stattfinden.

2.

Die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und seiner Kinder muss ein zentrales Kriterium für Entscheidungen zur elterlichen Sorge und zum Umgang sein.

³⁹ EuGHMR, FamRZ 2023, 277-280

3.

Wenn Frauen, die häusliche Gewalt als Grund für eine Ablehnung von Umgangskontakten und eine Fortsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge vorbringen, von Gerichten als „nicht kooperativ“ und als „ungeeignete Mütter“ angesehen werden, die sanktioniert werden müssten, bereitet eine solche Praxis Sorge.

b. OLG Köln zu § 1671 Absatz 1 BGB:⁴⁰

1. Bei einer Entscheidung über die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge gemäß § 1671 I BGB ist Art. 31 II der Istanbul-Konvention zu berücksichtigen, wonach die Vertragsstaaten sicherzustellen haben, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

2. Danach macht auch eine Sorgerechtsvollmacht eines Elternteils die Aufhebung der gemeinsamen Sorge nicht entbehrlich, wenn dieser Elternteil ein gemeinsames weiteres Kind sexuell missbraucht hat, weil dem anderen Elternteil die weitere Kooperation dann nicht zumutbar ist.

c. OLG Köln zu § 1684 Absatz 4 BGB:⁴¹

1. Bei einer Entscheidung über den Umgang gemäß § 1684 BGB ist Art. 31 II der Istanbul-Konvention zu berücksichtigen, wonach die Vertragsstaaten sicherzustellen haben, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

2. Danach kann der Umgang eines Elternteils mit einem Kind auszuschließen sein, wenn er dessen Schwester sexuell missbraucht hat und das Kind von der Vaterschaft noch keine Kenntnis hat, davon durch den Umgang aber erfahren würde.

d. KG Berlin zu §§ 1684 Abs.3, 1684 Abs.4 Satz 2 BGB:⁴²

1. Bei der Prüfung, ob der Umgang wegen einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB für längere Zeit einzuschränken oder auszuschließen ist, müssen die Wertungen von Art. 31 Abs. 2 Istanbul-Konvention Berücksichtigung finden, wonach sicherzustellen ist, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

2. Auch wenn es im Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention dabeibleiben muss, dass bei einer Entscheidung letztlich das Kindeswohl ausschlaggebend ist, muss gemäß Art. 31 Abs. 2 Istanbul-Konvention bei der Regelung des Sorge- oder Umgangsrechts auch die eigene Betroffenheit der Mutter als Opfer häuslicher Gewalt berücksichtigt werden.

⁴⁰ OLG Köln, Beschluss vom 22.7.2022, AZ: II-14 UF 66/22, FamRZ2022, 1930-1933

⁴¹ OLG Köln, Beschluss vom 29.09.2022, AZ: II-14 UF 57/22, FamRZ 2022, 1933-1936

⁴² KG Berlin, Beschluss vom 04.08.2022, AZ: 17 UF 6/21, FamRZ 2023, 131-138

4. Strafrechtliche Auswirkungen

Art. 33, 34 Istanbulkonvention erfordern eine erweiternde Auslegung des Gewaltschutzes unter Anwendung von §§ 823, 1004 BGB. Wegen Art. 36 Istanbulkonvention war eine Verschärfung von § 177 StGB veranlasst. Art. 46 Istanbulkonvention behandelnd die strafrechtlichen Strafschärfungsgründe nach § 46 StGB. Die konsequente Strafverfolgung verlangen Art. 49, 55 Istanbulkonvention.

5. Schulungen

Die Istanbulkonvention will Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verhüten und bekämpfen, wozu auch zahlreiche Schutzmaßnahmen für die Opfer gehören. Die Vermittlung der empathischen Haltung gegenüber den Gewaltopfern kann gemäß Art. 15 Istanbulkonvention nur über Schulungen der mit Gewalt befassten Berufsgruppen mit Betroffenheitsherstellung durch Filmmaterial erfolgen.

V. Sonderleitfaden des Münchner Modells

1. Antrag und früher erster Termin nach Nr. 1-4 des Sonderleitfadens

Der nach §§ 1632, 1671 BGB erforderliche (der Umgang kann auch von Amts wegen geregelt werden) Antrag soll nach Nr. 1 des Sonderleitfadens ebenso wie die Antragserwiderung eine Sachverhaltsschilderung, ein polizeiliches Aktenzeichen, die Gefährdungseinschätzung nach Art. 31, 51 Istanbulkonvention, den Eskalationsgrad, den Trennungszeitpunkt, die Kontaktdaten, Belastungsmomente der Beteiligten und eventuelle Umgangsvereinbarungen und Umgangsdurchführungen beinhalten.

Er wird gemäß Nr. 2 des Sonderleitfadens dem angegebenen Verfahrensbevollmächtigten oder dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung per Postzustellungsurkunde zugestellt, während die BSA alles per Fax erhält.

Polizeiliche und familiengerichtliche Akten werden vom Familiengericht umgehend beigezogen nach Nr. 3 des Sonderleitfadens.

Nach § 155 II 2 FamFG findet der (grundsätzlich nach § 155 II 4 FamFG nicht verlegbare) frühe Termin nach Nr. 4 des Sonderleitfadens binnen eines Monats nach Antragseingang statt, wobei das Gericht getrennte Elternanhörung nach § 35 I 2 FamFG anordnen kann.

2. Kontaktaufnahme der BSA nach Nr. 5-7 des Sonderleitfadens

Die BSA nimmt nach Nr. 5 des Sonderleitfadens regelmäßig telefonisch Kontakt – auf Wunsch sind die Kontaktdaten auch noch nach Verfahrensabschluss vertraulich zu behandeln - mit der betroffenen Familie auf und führt nach Möglichkeit einen Hausbesuch mit Anhörung des Kindes durch.

Die BSA trifft gemäß Nr. 6 des Sonderleitfadens Feststellungen zur Gefährdung und kontaktiert per E-Mail eine gewaltzentrierte, sozialpsychiatrische oder Suchtberatungsstelle, um im frühen Termin den Eltern ein zeitnahes Beratungsangebot unterbreiten zu können, und regt ggf. eine getrennte Anhörung der Eltern an.

Nach Nr. 7 des SL soll BSA schriftlich Stellung nehmen.

3. früher der Aufklärung dienender Termin nach Nr. 8 des Sonderleitfadens

Im frühen Termin werden nach § 162 FamFG die BSA, nach § 160 FamFG die Eltern und erforderlichenfalls nach § 159 FamFG das Kind nach Nr. 8 des Sonderleitfadens angehört.

4. Interventionen im frühen Termin nach Nr. 9-13 des Sonderleitfadens

Nach Nr. 9 des Sonderleitfadens bemüht sich das Familiengericht unter Berücksichtigung der Gefährdungseinschätzung um Sachverhaltsaufklärung und kann nach § 156 II 4 FamFG eine getrennte Beratung, nach § 156 III FamFG einen begleiteten Umgang oder einen Umgangsausschluss im Wege der einstweiligen Anordnung, nach § 158 FamFG die Einsetzung eines Verfahrensbeistands, nach § 163 FamFG ein Sachverständigengutachten oder nach § 1684 III BGB die Installierung eines Umgangspflegers beschließen oder die Eltern mit deren Einverständnis in Therapie überweisen. Der vorläufige Umgangsausschluss kann ebenso wie eine vorläufige Sorgerechtsübertragung bei Kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters (erhebliche oder häufige Gewalt, Waffenbesitz, aus Opfersicht konkretisierte Bedrohung, Sucht oder psychische Erkrankung des Täters, physischer Verstoß gegen Gewaltschutzbeschluss) aus Gründen des Opferschutzes erforderlich sein.

Dabei ist ein vorläufiger begleiteter Umgang statt des vorläufigen Umgangsausschlusses wie in Fällen häuslicher Gewalt nur vorzugswürdig, wenn bei begleitetem Umgang Sicherheit für Opfer und Kind gewährleistet ist, keine Gefahr für Retraumatisierung von Kind oder Opfer droht, Verantwortung für das Täterverhalten übernommen wird, kein beachtlicher Kindeswille entgegensteht und positive Beziehungserfahrungen mit dem Umgangsberechtigten vorhanden sind.

Die Eltern sollen die Berater und Umgangsbegleiter gemäß Nr. 10 des Sonderleitfadens von der Schweigepflicht entbinden.

Nach Nr. 11 des Sonderleitfadens findet nach Mitteilung des Scheiterns der Beratung ein weiterer Gerichtstermin statt. Bei weiter bestehender Kindeswohlgefährdender Sucht- oder akuter psychischer Erkrankung oder Gefährlichkeit des Täters kann in der Hauptsache auch von Amts wegen ein Umgangsausschluss auf die Dauer von mehr als einem halben Jahr und eine Sorgerechtsübertragung auf den anderen Elternteil erforderlich sein. Der begleitete Umgang ist nur in den unter Nr. 9 S. 5 genannten Fällen dem Umgangsausschluss vorzugswürdig.

Spätestens im zweiten Gerichtstermin wird dann gemäß Nr. 12 des Sonderleitfadens das Kind angehört, für das spezifische Unterstützungen angeboten werden.

In Nr. 13 des Sonderleitfadens wird auf die Zielvereinbarung hingewiesen.